

Stadt Rotenburg (Wümme) · Postfach 16 40 · 27346 Rotenburg (Wümme)

Piratenpartei  
Herrn Thomas Musolf  
Gerhart-Hauptmann-Str. 5  
  
27356 Rotenburg (Wümme)

STADT ROTENBURG (WÜMME)  
Der Bürgermeister  
- Amt für Verkehr, Entsorgung und Umweltschutz -  
Große Straße 1  
(Anfahrt über Aalter Allee)  
27356 Rotenburg (Wümme)  
  
Telefon : (0 42 61) 71-0  
Telefax : (0 42 61) 71-189  
E-Mail : stadt@rotenburg-wuemme.de  
www.rotenburg-wuemme.de  
✉ melanie.kriegel@rotenburg-wuemme.de

Ihr Zeichen/  
Schreiben vom 29.04.2014

Mein Zeichen/  
Schreiben vom 65.22

Auskunft erteilt/  
Durchwahl

Frau Kriegel  
☎ 71-165  
☎ 71-271

Datum 6. Mai 2014

### Informationsstände in der Fußgängerzone

hier: Sondernutzungserlaubnis zur Flächennutzung

Sehr geehrter Herr Musolf,

hiermit erteile ich Ihnen widerruflich die Erlaubnis, am 16.05.2014 in der Zeit zwischen ca. 13.00 und 18.00 Uhr den öffentlichen Verkehrsraum der Großen Straße im Bereich des Grundstückes „Große Straße 49“ (Modehaus Vögele) zur Aufstellung eines Informationsstandes (Zweck: politische Information und Diskussion) zu benutzen.

Die Sondernutzung darf lediglich zu Informationszwecken bzw. zur öffentlichen Mitteilung ausgeübt werden; gewerbliche oder gewerbeähnliche Absichten (z.B. Sammlungen oder Verkauf) sind nicht gestattet. Der Informationsstand darf ausschließlich zur öffentlichen Mitteilung angesehen werden, d.h. nicht stattfinden darf dadurch z.B. massives Einwirken auf Passanten.

Für diese Sondernutzung gelten die umseitig aufgeführten Auflagen, Bedingungen und Hinweise, welche wesentlicher Bestandteil dieses Bescheides sind.

Die Erlaubnis stützt sich auf das Niedersächsische Straßengesetz vom 24.09.1980 und die Sondernutzungssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 05.12.1985 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

Diese Erlaubnis ergeht gebührenfrei.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4, 21682 Stade erheben.

Für weitergehende Fragen in dieser Angelegenheit stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:



Melanie Kriegel



**ÖFFNUNGSZEITEN:**  
Montag - Mittwoch und Freitag 08.30 - 12.00 Uhr  
Donnerstag 08.30 - 18.00 Uhr

**GLÄUBIGER-IDENTIFIKATIONSNUMMER:**  
DE 90 ZZZ 000 000 155 18

**KONTEN DER STADTKASSE:**  
Sparkasse Rotenburg-Bremervörde  
Sparkasse Scheeßel  
Bremische Volksbank  
Commerzbank Bremen  
Hypo Vereinsbank Rotenburg (Wümme)  
Volksbank eG Wümme-Wieste  
Postbank Hamburg

**IBAN:**  
DE21 2415 1235 0026 1038 04  
DE82 2915 2550 0000 1700 01  
DE60 2919 0024 0084 6600 00  
DE47 2904 0090 0680 6806 00  
DE10 2003 0000 0056 0091 00  
DE96 2916 5681 0221 1335 00  
DE83 2001 0020 0072 4972 03

**BIC:**  
BRLADE21ROB  
BRLADE21SHL  
GENODEF1HB1  
COBADEFFXXX  
HYVEDEMM300  
GENODEF1SUM  
P B N K D E F F



### Auflagen / Bedingungen:

1. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs muss jederzeit ungehindert gewährleistet sein; dazu dürfen Verkehrsteilnehmer und Anlieger auch durch Ihre Sondernutzung nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
2. Freizuhalten sind der mittlere Durchfahrtsbereich von mindestens 3,50 m als Rettungstrasse (z.B. für Feuerwehr, Krankenfahrzeuge u.ä.) und ein 1,5 m breiter Passierstreifen zwischen Ihrer Sondernutzung und der Nutzungsgrenze des angrenzenden Geschäftes (z.B. durch Verkaufsauslagen o.ä.).
3. Darüber hinaus sind Schaufensterflächen incl. An-/Einsichtsraum, Haus- und Geschäftszugänge und Grundstückszufahrten freizuhalten.
4. Auf der jeweiligen Sondernutzungsfläche sind ausschließlich mobile Stände zulässig. Es dürfen keine Verankerungen im Pflaster vorgenommen werden. Evtl. vorhandene Hydranten, Kanalschächte u. ä. sind frei zugänglich zu halten.
5. Die sondergenutzte Fläche ist jederzeit in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten bzw. zu hinterlassen. Evtl. Schäden sind zu beseitigen bzw. zur Reparatur anzuzeigen; hierfür entstandene Kosten sind von Ihnen zu tragen.
6. Während der Zeit der Sondernutzung haben Sie die Verkehrssicherungspflicht sowohl für die von Ihnen benutzten Flächen als auch für die darauf erstellten Einrichtungen. Sie haften für alle evtl. Schäden an Personen oder Sachen bzw. gestellten Ansprüche Dritter, die (mittelbar und unmittelbar) auf die Sondernutzung zurückzuführen sind und haben die Stadt insoweit von allen gegen sie geltend gemachten Ansprüchen freizustellen.

### Hinweise:

- a) Diese Erlaubnis berechtigt lediglich zum Benutzen der genehmigten, öffentlichen Fläche und wird daher vorbehaltlich sonstiger evtl. erforderlicher Genehmigungen erteilt.
- b) Die weiteren weisungsbefugten Behörden (Polizei und städtisches Ordnungsamt) haben eine Kopie dieser Erlaubnis erhalten.
- c) Sofern Sie im Zusammenhang mit der Sondernutzung für Auf- oder Abbauarbeiten die Fußgängerzone befahren wollen, weise ich Sie darauf hin, dass dieses lediglich bis 11.00 Uhr gestattet ist; auch zum Parken haben Sie auf ausgewiesene angrenzende Parkflächen auszuweichen.